

Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldeutsche Forschungen 22) Köln-Graz 1962, Böhlau, XVI u. 692 S. — Der Vf. bezeichnet das Buch ausdrücklich als Fortsetzung von W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941). Der behandelte Raum ist insgesamt derselbe, erweitert um den hessischen Bereich. Neben der Problematik Schlesingers wird versucht, auch der von Otto Brunner „Land und Herrschaft“ gerecht zu werden. In zeitlicher Hinsicht schiebt sich Patzes Arbeit zwischen die Forschungen beider Historiker. Allerdings müssen sowohl methodisch als auch in den Ergebnissen Abweichungen vor allem gegenüber Brunner festgestellt werden. Der Vf. geht nämlich von vornherein stärker als Brunner auf die politische Geschichte ein. Er zieht sie zur Interpretation des Begriffes „Land“ heran, während dem „Landrecht“ in Thüringen als einem Gebiete der Begegnung fränkischen und sächsischen Rechtes von vornherein keine eindeutig gestaltende Rolle zukommen dürfte. Auch die Deutung der süddeutschen „Landgrafschaften“ (Th. Mayer) wird für Thüringen nicht unbedenken übernommen. Am ehesten wäre hier an eine „Obergrafschaft“ (Ficker) unter Einschluss von Hessen zu denken. Sehr breit und im Rahmen der gesamten Problemstellung beachtlich sind die Darlegungen über die Städte. Der Vf. hat sich längst auf diesem Sektor ausgewiesen und bringt auch jetzt wieder wichtige Gedankengänge, auch z. B. zu der Kontroverse um Hannoversch-Münden (B. Diestelkamp). Nicht nur in diesem Zusammenhange, sondern ganz allgemein steht die Urkundenforschung stark im Vordergrund. Vielleicht könnte man im Falle von Kassel im Anschluß an W. A. Eckhardt noch einen Schritt weitergehen und das Stadtrecht ganz aus der Reihe der ludowingischen ausklammern und seine älteste Wurzel im deutschen Königtum zur Diskussion stellen. — Für die reine Begriffsgeschichte hätte wohl mitunter die Methode der Verwertung althochdeutschen Materials durch W. Schlesinger noch ein wenig mehr Schule machen können. Begriffen wie *comitia* neben *comitatus* gerecht zu werden, dürfte sehr schwierig sein und müßte von einem wesentlich breiteren Material ausgehen. Schon die *Formulae Marculfi* kennen die *comitia* (Prinz in *AUF.* 17, 1942, 341), ebenso wie man den *comitatus* in Sachsen noch im 13. Jh. als die landläufige „Grafschaft“ der Zeit ansehen muß (R. Werneburg, *Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum 1910*, S. 50 ff.). — Sehr wertvoll sind die Beobachtungen über die verschiedenen Ausdrucksformen der Landesherrschaft, wobei neben den Städten u. a. die Ministerialität, das Münzwesen, die Wappen, das Steuerwesen (auch hier mit z. T. von O. Brunner etwas abweichenden Feststellungen) und die Vogtei über Kirchengut zu nennen sind. Eine baldige Ausdehnung der immer wieder anregenden und neue Gesichtspunkte bringenden Untersuchungen auf die benachbarten nordwestdeutschen Gebiete darf als vordringliches Anliegen der künftigen Forschung bezeichnet werden. W. M.

Georg Droge, Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit, Rhein. Vjbl. 26 (1961) 1—21, untersucht in einer grundsätzlichen verfassungsgeschichtlichen Studie für die Zeit von etwa 1060 bis 1180 die verfassungsrechtliche Stellung der die politische Ordnung tragenden Nachfolger der Pfalzgrafen, insbesondere der Grafen von Are, Nörvenich, Saffenberg, Hochstaden und Heimbach. D. gelangt zu dem Ergebnis, daß die Stellung dieser Grafen ausschließlich vom Königtum her bestimmt und als meist über den Pfalzgrafen verlehntes Amt zu verstehen sei, — wie auch die Pfalzgrafschaft lehnrechtlich gebundenen Amtscharakter hatte. Die Grafen entstammten dem Stand der *liberi* bzw. *nobiles*, sie wurden — als Voraussetzung für die Übernahme einer Graf-